

Open Access Repository

www.ssoar.info

Rechtliche Bewertung des modifizierten Verbändevorschlags zu differenzierten Gewässerunterhaltungsbeiträgen

Lechleitner, Marc; Sturzebecher, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M., & Sturzebecher, M. (2017). *Rechtliche Bewertung des modifizierten Verbändevorschlags zu differenzierten Gewässerunterhaltungsbeiträgen.* (Wahlperiode Brandenburg, 6/36). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52350-9

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0







Parlamentarischer Beratungsdienst

Rechtliche Bewertung des modifizierten Verbändevorschlags zu differenzierten Gewässerunterhaltungsbeiträgen

Bearbeiter: Marc Lechleitner, Markus Sturzebecher (Synopsen)

Datum: 22. Juni 2017

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

Α.	Aus	gangs	slage und Auftrag	3
B.	Stel	lungn	ahme	4
	l.	Vorb	pemerkungen	4
		1.	Verweis auf die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. Oktober 2016 und vom 20. Februar 2017	4
		2.	Erfordernis einer förmlichen Überarbeitung der Änderungsvorschläge	4
		3.	Synopsen zum modifizierten Verbändevorschlag	4
	II.	Recl	htliche Bewertung	5
		1.	Rechtmäßigkeit der Grundidee der Beitragsdifferenzierung	5
		2.	Zuordnung einzelner Nutzungsarten zu den drei Obergruppen	5
		3.	Fehlerhafte Eintragungen der Nutzungen im Liegenschaftskataster	6
		4.	Eindeutige Stichtagsregelungen	7
		5.	Regelung eines "Dominanzprinzips"	8
		6.	Änderungen der Regelung zur Umlageerhebung	9
		7.	Verweisung auf den Nutzungsartenerlass	9
		8.	Ergebnis	10
C.	Anlage: Synopsen			
	I.		opse: geltendes Recht – Verbändevorschlag – modifizierter pändevorschlag	11
	II.		opse: geltendes Recht – Regierungsentwurf – modifizierter bändevorschlag	17

A. Ausgangslage und Auftrag

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften¹ in den Landtag eingebracht. Der Entwurf sieht unter anderem Änderungen des Rechts der Gewässerunterhaltung vor. Hierzu haben mehrere Verbände im Mai 2016 Änderungsvorschläge² unterbreitet, die der Parlamentarische Beratungsdienst in einem Rechtsgutachten bewertet hat.³ Im Dezember 2016 wurde ein geänderter "Verbändevorschlag zur Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg" vorgelegt.⁴ Auch diesen Vorschlag hat der Parlamentarische Beratungsdienst gutachterlich bewertet.⁵ Im Juni 2017 schließlich haben die Verbände einen modifizierten Vorschlag (im Folgenden "modifizierter Verbändevorschlag") vorgelegt.⁶

Der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat in seiner 29. Sitzung am 14. Juni 2017 beschlossen, den Parlamentarischen Beratungsdienst zu beauftragen, den modifizierten Verbändevorschlag hinsichtlich der Regelungen zur Beitragsdifferenzierung rechtlich zu bewerten.

_

¹ LT-Drs. 6/4520.

[&]quot;Gemeinsamer Vorschlag von Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Landesfischereiverband Brandenburg e.V., Landesbauernverband Brandenburg e.V., Grundbesitzerverband Brandenburg e.V. zu einer Neuregelung von Mitgliedschaft und Beitragsfinanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg" vom 27. Mai 2016, hier abrufbar: http://www.forum-natur-brandenburg.de/uploads/4/6/5/7/46576237/stellungnahme_bbgwg _03.06.2016.pdf.

Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. Okt. 2016 (Bearb. *Lechleitner*), Rechtliche Bewertung von Änderungsvorschlägen zum Recht der Gewässerunterhaltung (im Folgenden "Gutachten I"), hier abrufbar: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/25.pdf.

Verfasser sind der Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V., Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., Forum Natur Brandenburg e.V., Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Landesanglerverband Brandenburg e.V., Landesjagdverband Brandenburg e.V., Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V., Landesbauernverband Brandenburg e.V. und der Familienbetriebe Land und Forst e.V.

Der Vorschlag kann hier abgerufen werden: http://www.forum-natur-brandenburg.de/uploads/4/6/5/7/46576237/final_verbaendevorschlag _bbgwg_22.12.2016.pdf.

Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 20. Feb. 2017 (Bearb. Lechleitner/Sturzebecher), Rechtliche Bewertung des Verbändevorschlags zur Novellierung wasserrechtlicher
Vorschriften im Land Brandenburg (im Folgenden "Gutachten II"), hier abrufbar:
https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/20-02-2017_Bewertung_Verbaendevorschlag_
Wasserrecht_6-29.pdf.

Der Vorschlag kann hier abgerufen werden: https://media.repro-mayr.de/47/670247.pdf.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

Verweis auf die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom Oktober 2016 und vom 20. Februar 2017

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Hinblick auf die Darstellung von Rechtsprechung und Literatur zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Beitragserhebung auf die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes zu den vorhergehenden Verbändevorschlägen⁷ verwiesen.

2. Erfordernis einer förmlichen Überarbeitung der Änderungsvorschläge

Ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit und rechtssicheren Umsetzung des modifizierten Verbändevorschlags sowie der politischen Bewertung ist darauf hinzuweisen, dass auch der modifizierte Vorschlag einer umfassenden förmlichen Überarbeitung bedarf. Zwar ist ein Änderungsvorschlag in der Form eines Änderungsantrages beigefügt, jedoch sind die Änderungs- und Normbefehle an vielen Stellen ungenau⁸ oder rechtsförmlich unkorrekt⁹. Auf solche förmlichen und redaktionellen Fragen wird im Folgenden nicht eingegangen.

Soweit sich der Ausschuss die Vorschläge zur Finanzierung ganz oder teilweise zu eigen macht, empfiehlt sich wegen der damit verbundenen rechtlich und fachlich komplexen Fragen des Wasser-, Kataster-, Organisations- und Abgabenrechts, bei der konkreten Formulierung des Änderungsantrags den Sachverstand der Landesregierung einzubeziehen (siehe § 24 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg).

3. Synopsen zum modifizierten Verbändevorschlag

Zur besseren Übersicht über die Änderungen des modifizierten Verbändevorschlags im Vergleich zum vorhergehenden Verbändevorschlag sowie im Vergleich zum Gesetzentwurf der Landesregierung sind in der Anlage zwei Synopsen beigefügt.

_

⁷ Siehe Fn. 3 und 5.

Z.B. wird im Vorschlag zu § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes am Ende fehlerhaft auf Satz 4 des Absatzes verwiesen.

⁹ Z.B. rechtsförmlich unkorrekte Datumsangaben ("01.07.") oder Normzitate ("§ 2, Abs. 1, Nr. 3 GUVG").

II. Rechtliche Bewertung

1. Rechtmäßigkeit der Grundidee der Beitragsdifferenzierung

Die Grundidee des Verbändevorschlags zur Beitragsdifferenzierung wurde nicht geändert: Auf Grundlage der Katasterdaten werden die Grundstücke im Verband den Nutzungsartengruppen "Landwirtschaft", "Forst- und Fischereiwirtschaft" oder "Siedlungsfläche" zugeordnet, die unterschiedlichen Beitragsbemessungsfaktoren (1,0 - 0,4 - 4,0) unterliegen. Wie bereits in den Gutachten zu den Vorgängerentwürfen ausgeführt, 10 ist der Gleichheitssatz bei einer solchen Typisierung nur verletzt, wenn für die Gruppenbildung ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt. Hierzu ergänzt der modifizierte Verbändevorschlag die Begründung zu den Bemessungsfaktoren für die Landwirtschaft und die Fischereiwirtschaft. Die vorgelegten Begründungen dürften aufgrund des großzügigen Maßstabs, der für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Beitragsdifferenzierungen gilt, ausreichen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die in den Verbändevorschlägen zugrunde gelegten tatsächlichen Annahmen zu den Verursachungsbeiträgen und den Vorteilen der jeweiligen Grundstücksgruppen zutreffend sind. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Frage, inwieweit die Landwirtschaft durch Nährstoffeintrag aufgrund der Düngung einen Verursachungsbeitrag zum Gewässerunterhaltungsaufwand leistet, in den Begründungen nicht vertieft nachgegangen wird. 11

2. Zuordnung einzelner Nutzungsarten zu den drei Obergruppen

Unverändert geblieben ist auch die Zuordnung der einzelnen Nutzungsarten nach dem Nutzungsartenerlass zu den drei Obergruppen. 12 Jedoch wurde die Begründung ergänzt, u.a. zur Zuordnung der Freizeit- und Erholungsflächen (z.B. Grünanlagen und Parks), Friedhofsflächen und Tagebauflächen zur Obergruppe "Siedlungsfläche". Ob die Zuordnungen im Einzelnen unter Berücksichtigung der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers vorteils- und verursachungsgerecht sind, ist keine rechtliche Frage, sondern eine Frage der tatsächlichen Umstände.

Gutachten I (Fn. 3), S. 17 f.; Gutachten II (Fn. 5), S. 6 ff.

Siehe hierzu Gutachten I (Fn. 3), S. 21; Gutachten II (Fn. 5), S. 7.

Hierzu Gutachten II (Fn. 5), S. 10 f.

3. Fehlerhafte Eintragungen der Nutzungen im Liegenschaftskataster

Auf die Problematik, ob die Eintragungen im Liegenschaftskataster ausreichend aktuell, vollständig und korrekt sind, ¹³ wird im modifizierten Verbändevorschlag durch Vorlage einer fachlichen Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. agr. *Ölsner* ¹⁴ eingegangen. Dieser kommt abweichend von der Landesregierung ¹⁵ zu dem Schluss, dass die im Verbändevorschlag enthaltenen Differenzierungen durch die vorhandenen ALKIS-Daten vollständig und mit hinreichender Genauigkeit abgebildet werden.

Zutreffend weist die Stellungnahme darauf hin, dass es hierbei nur auf die Zuordnung zu den drei im Verbändevorschlag gebildeten Obergruppen ankommt. Wenn eine Fläche z.B. fehlerhaft als Gewerbefläche gekennzeichnet ist, es sich aber tatsächlich um Wohnbaufläche handelt, ist dies irrelevant, weil jedenfalls die Zuordnung zur Nutzungsartengruppe "Siedlungsfläche" richtig ist. Dementsprechend erörtert die Stellungnahme, inwieweit Fehler bei der Zuordnung zu den drei Obergruppen vorkommen. Dabei geht die Stellungnahme allerdings auf eine im Verbändevorschlag nicht vorkommende Obergruppe "Bauland" ein und legt dar, dass nicht anzunehmen sei, dass – außer in Sonderfällen – "Grundstücke als bebaut gekennzeichnet sind, obwohl diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt sind". Hier ist zu bedenken, dass die im Verbändevorschlag gebildete Obergruppe "Siedlungsfläche" auch unbebaute Flächen umfasst, z.B. Freizeit- und Erholungsflächen, zu denen u.a. Grünanlagen und Parks zählen.

Da es für die rechtssichere Beitragserhebung auf Grundlage des modifizierten Verbändevorschlags auf die Zuverlässigkeit der Katasterdaten ankommt und die fachliche Stellungnahme zu einem anderen Ergebnis gelangt als die Landesregierung, kommt für den Ausschuss/den Landtag – sofern das Modell des Verbändevorschlags nicht bereits aus anderen Gründen verworfen werden soll – unter anderem in Betracht.

-

Hierzu Gutachten II (Fn. 5), S. 12 f.

Veröffentlicht in Anlage 9 des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 22. März 2017, P-ALUL 6/27.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung werden die Liegenschaftskataster "in Brandenburg derzeit nicht flächendeckend in der erforderlichen Tiefe und Aktualität geführt […], die für eine rechtssichere Beitragsdifferenzierung erforderlich wäre", LT-Drs. 6/4520, S. 9 der Begründung zu § 80 Abs. 1 Satz 3 bis 5; siehe auch die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage Nr. 2335, LT-Drs. 6/5862, S. 4: "Eine rechtsichere Beitragsdifferenzierung nach Nutzungsarten und Nutzungsartenanteilen setzt aber eine einheitliche Erfassung in allen möglichen Nutzungsarten voraus. Diese Erfassungstiefe bildet das Liegenschaftskataster Brandenburgs nicht landesweit einheitlich ab; sie ist auch für die Führung des Liegenschaftskatasters rechtlich nicht erforderlich."

- sich eine der beiden Einschätzungen zu eigen zu machen und auf dieser Grundlage die weiteren Entscheidungen zu treffen,
- aufgrund der unklaren Sachlage von dem Verbändevorschlag Abstand zu nehmen,
- den Sachverhalt weiter aufzuklären, etwa im Rahmen des Fachgesprächs/der Anhörung oder durch Nachfragen bei der Landesregierung,
- gesetzliche Regelungen zu schaffen, die eine Zuverlässigkeit der Katasterdaten zu Zwecken der differenzierten Beitragserhebung nach einer Übergangszeit gewährleisten.

4. Eindeutige Stichtagsregelungen

Unerlässlich für eine rechtssichere Beitrags- und Umlageerhebung sind eindeutige Stichtagsregelungen. Dies gilt insbesondere, weil der Vorschlag die Mitgliedschaft im Verband an das Eigentum an bestimmten Flächen bzw. die Stellung eines Aufnahmeantrags knüpft. Da die Verbände nur von ihren Mitgliedern Beiträge erheben können, müssen die Stichtage für die Begründung/Beendigung der Mitgliedschaft und die Erhebung der Beiträge und Umlagen aufeinander abgestimmt sein. Dies ist in den Regelungen des modifizierten Verbändevorschlags – entgegen der Begründung dieses Vorschlags – nicht der Fall.

So gibt es zwei Stichtage für die Zuordnung der Flächen: Die Eintragung im Kataster am 1. Juli ist maßgeblich für die Beitragsbemessung. Hingegen ist für die Mitgliedschaft im Verband die Eintragung am 1. Januar maßgeblich.

Zudem wird für den Beginn einer Mitgliedschaft, die nicht auf Gesetz beruht, sondern auf Antrag erfolgt, kein Stichtag bestimmt. Geregelt ist lediglich, dass dem Antrag innerhalb eines Jahres zu entsprechen ist.

Schließlich sind die Auswirkungen der Begründung einer Verbandsmitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr auf die Umlageerhebung unklar. Hier sieht der Vorschlag vor, dass die Umlage entfällt, wenn der Grundstückseigentümer auf Antrag Verbandsmitglied wird. Ob sie vollständig oder anteilig entfällt und ob dies auch für die laufende Abgabenperiode gilt, ist ebenso unklar wie die Folgen für die Beitragserhebung durch den Verband.

¹⁶ Siehe Gutachten II (Fn. 5), S. 13 f. und S. 21 ff.

Fallen die Stichtage für die Beitragsbemessung und die Mitgliedschaft auseinander, ist zudem zu beachten, dass die Gemeinden Umlagen auch für Wald- oder Agrarflächen erheben müssen. In diesem Fall darf daher für die Umlagen nicht, wie im modifizierten Verbändevorschlag vorgesehen, ein einheitlicher Flächenmaßstab geregelt werden. ¹⁷ Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Eine Waldfläche wird zum 1. August in Siedlungsfläche umgewandelt. Da zum für die Beitragsbemessung maßgeblichen Stichtag "1. Juli" eine Waldfläche vorlag, ist die Fläche mit dem Bemessungsfaktor 0,4 zu veranlagen. Zum für die Verbandsmitgliedschaft maßgeblichen späteren Stichtag "1. Januar" liegt jedoch eine Siedlungsfläche vor. Zu diesem Zeitpunkt entfällt also die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers im Verband und damit die Beitragspflicht. Jedoch kann nunmehr die Gemeinde eine Umlage erheben. Da es keinen Unterschied machen darf, ob der Grundstückseigentümer über den Beitrag vom Verband oder über die Umlage von der Gemeinde zur Refinanzierung des Gewässerunterhaltungsaufwands herangezogen wird, ist die Fläche als Waldfläche zu behandeln und dementsprechend zu veranlagen.

5. Regelung eines "Dominanzprinzips"

Die im modifizierten Verbändevorschlag neu aufgenommene Regelung zum Dominanzprinzip in § 80 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist unklar. Danach soll für die Zuordnung einer von mehreren Nutzungsarten geprägten Fläche zu einer
Nutzungsart derjenige Flächenanteil maßgeblich sein, der die vorherrschende Nutzungsart
innerhalb der Fläche ausmacht. Unklar ist bereits, welche "Fläche" als Bezugspunkt dieser
Bestimmung gemeint ist. Sofern die jeweilige Grundstücksfläche gemeint ist, würde die
Regelung dazu führen, dass jedem Grundstück nur eine Nutzungsart zugewiesen wird.
Dies dürfte weder intendiert noch sachgerecht sein. Sofern mit der Regelung lediglich das
Dominanzprinzip beschrieben werden soll, wie es im Nutzungsartenerlass¹⁸ definiert ist,¹⁹
ist dies nicht zutreffend umgesetzt worden, da diese Definition von der vorgeschlagenen
Regelung abweicht. Zudem steht die neue Regelung zum Dominanzprinzip unverbunden
neben der Regelung in § 80 Abs. 1 Satz 3 BbgWG, wonach für die Zuordnung einer Fläche zu einer Nutzungsart die Eintragung im Kataster maßgeblich ist.

-

¹⁷ Hierzu Gutachten II (Fn. 5), S. 16.

Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass) vom 22. Februar 2013, Az. 13- 573-31.

¹⁹ Hierzu Gutachten II (Fn. 5), S. 11 f.

Da sich die Eintragungen im Liegenschaftskataster an dem Nutzungsartenerlass ausrichten müssen, erscheint eine Erwähnung des Dominanzprinzips im Sinne des Nutzungsartenerlasses im Übrigen als unnötige Wiederholung.

6. Änderungen der Regelung zur Umlageerhebung

Neugefasst wurde im modifizierten Verbändevorschlag auch die Regelung in § 80 Abs. 2 BbgWG zur Umlageerhebung. Dabei wurde zum einen – soweit ersichtlich ohne Begründung – die Möglichkeit der Gemeinden gestrichen, sich für eine andere Art der Finanzierung zu entscheiden (insbesondere also für eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes). Dies führt dazu, dass fraglich wird, ob eine Finanzierung durch Erhöhung der Grundsteuerhebesätze, wie bislang nicht selten praktiziert, weiterhin zulässig ist.

Zum anderen wurde ergänzt, dass die Umlageerhebung gegenüber den Eigentümern erfolgt. Dies weicht von der im Verbändevorschlag unverändert gelassenen Regelung in § 80 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG ab, wonach der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers tritt.

7. Verweisung auf den Nutzungsartenerlass

Im Normtext des modifizierten Verbändevorschlags nicht aufgegriffen wurde der Hinweis aus dem Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 20. Februar 2017²⁰, dass im Gesetz eine amtliche Fundstelle (Amtsblatt für Brandenburg) für den Nutzungsartenerlass anzugeben ist. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass der Nutzungsartenerlass als Anlage zum Gesetz veröffentlicht werden kann. Dies erscheint nicht sachgerecht, da in diesem Fall dem gesamten Erlass Gesetzeskraft zukommt und damit unklar wird, inwieweit das zuständige Ministerium noch Änderungen des Erlasses vornehmen kann, insbesondere solche, die für die Zuordnung der Flächen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung nicht maßgeblich sind. Daher wäre allenfalls denkbar, die für die das Recht der Gewässerunterhaltung (Beitrags- und Umlageerhebung, Verbandsmitgliedschaft) maßgeblichen Regelungen des Nutzungsartenerlasses in einem gesetzlichen Anhang zusammenzufassen.

²⁰ Gutachten II (Fn. 5), S. 9 f.

8. Ergebnis

- a) Die Grundidee des modifizierten Verbändevorschlags ist sowohl im Hinblick auf die Bildung der drei Gruppen von Nutzungsarten als auch im Hinblick auf die Höhe der Differenzierung mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren. Diese Einschätzung steht unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen Annahmen, die dem Vorschlag zugrunde liegen, zutreffend sind. Dies betrifft sowohl die Verursachungsbeiträge und Unterhaltungsvorteile der den drei Bemessungsfaktoren zugeordneten Flächen als auch die Zuverlässigkeit der Katasterdaten.
- b) Die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen im Einzelnen ist mit Mängeln behaftet, so dass bei unveränderter Übernahme des Vorschlags eine rechtssichere Beitragsund Umlageerhebung nicht gewährleistet ist.

C. Anlage: Synopsen

I. Synopse: geltendes Recht – Verbändevorschlag – modifizierter Verbändevorschlag

BbgWG	BbgWG Verbändevorschlag	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)	Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Ände- rung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg	Modifizierter Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 201) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar	vom 22. Dezember 2016	vom 6. Juni 2017
2016 (GVBl.I/16, [Nr. 51)		
§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Ver- bandsaufgaben	§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Ver- bandsaufgaben	§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Ver- bandsaufgaben
(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.	(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit dem die Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart der Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.	unverändert
		² Für die Zuordnung einer von mehreren Nutzungsarten geprägten Fläche zu einer Nutzungsart ist derjenige Flächenanteil maßgeb- lich, der die vorherrschende Nutzungsart innerhalb der Fläche ausmacht.
	² Maßgeblich für die Zuordnung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungsart ist die stichtagsbezogene Zuschreibung dieser Fläche zu einer Nutzungsartengruppe im Liegenschaftskataster.	unverändert
		⁴ Für die Zuordnung einer Nutzungsart zu einer Nutzungsarten- gruppe ist der Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, nach dem Stand vom 22. Februar 2013, am Stichtag 01.07. eines jeden Jahres maßgeblich.
	³ Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Grup- pen von Nutzungsarten gebildet und jeweils mit einem Beitrags- bemessungsfaktor versehen.	⁵ Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Gruppen von Nutzungsarten mit der Bezeichnung "Landwirtschaft", "Forst- und Fischereiwirtschaft" und "Siedlungsfläche" gebildet und jeweils mit einem Beitragsbemessungsfaktor versehen.
	⁴ Einzelheiten zu der Kalkulation ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.	entfällt

BbgWG	BbgWG Verbändevorschlag	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
	aa) ⁵ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft und unter- liegen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.	a) ⁶ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe "Landwirtschaft" und unterlie- gen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.
	bb) ⁶ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe Forst-/ Fischereiwirtschaft und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.	b) ⁷ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe "Forst-/ Fischereiwirtschaft" und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.
	cc) ⁷ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstaben a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tage- bau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche be- sonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungs- fläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zuge- schrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe besie- delte/versiegelte Fläche und unterliegen dem Beitragsbemes- sungsfaktor 4,0.	c) ⁸ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstaben a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe besiedelte/versiegelte-Fläche-"Siedlungsfläche" und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 4,0.
² Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.	unverändert	unverändert
		Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem des Landes vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu ertei- len.
(2) ¹ Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).	§ 80 Absatz 2 Satz 1 Var. 1 (unter 7.9): (2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht haben und für die die Gemeinde gesetzliches Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).	entfällt

BbgWG	BbgWG Verbändevorschlag	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
	§ 80 Absatz 2 Satz 1 Var. 2 (unter 2.5): (2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die die Gemeinde gesetzliches Pflichtmitglied im Gewässerunterhaltungsverband ist, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).	(2) ¹ Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im in ihrem Eigentum der Gemeinde stehen und für die die Gemeinde sie gesetzliches Pflichtmitglieder im Gewässerunterhaltungsverband ist in Gewässerunterhaltungsverbänden sind, sowie die einschließlich der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer dieser Grundstücke umlegen (Umlage).
	§ 80 Absatz 2 Satz 1 Var. 3 (unter 3.1.5): (2) ¹Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht haben, umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen.	entfällt
		² Die Umlage entfällt, sofern der Eigentümer eines Grundstückes von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft nach § 2, Abs. 1, Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht hat.
² Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³ Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:	unverändert	unverändert
 Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. ⁴Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. 		
 Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern. 		
3. ⁶ Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ⁷ § 12b Absatz 2 des Kommunal- abgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unbe- rührt.		
4. ⁸ Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Fest- setzung der Grundsteuer erfolgen.		
⁹ Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes	unverändert	unverändert

BbgWG	BbgWG Verbändevorschlag	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1		
des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone la oder nach		
§ 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer		
wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag		
erstattet.		
		¹¹ Satz 4 gilt für Verbandsbeiträge nach § 28 Absatz 1 Wasserverbands-
		gesetz entsprechend.
(3) ¹ Eine Erweiterung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. ² Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.	unverändert	unverändert

BbgGUVG	BbgGUVG Verbändevorschlag	BbgGUVG Modifizierter Verbändevorschlag
Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)	Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Ände- rung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg	Modifizierter Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg
vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39])	vom 22. Dezember 2016	vom 6. Juni 2017
§ 2 Mitglieder der Verbände	§ 2 Mitglieder der Verbände	§ 2 Mitglieder der Verbände
(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:	(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:	unverändert
der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken,	 die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskatas- ter gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsarten- erlass – mit der Nutzungsart 	
	a. "Landwirtschaft" (Nutzungsartengruppe 31000)	
	b. "Wald" (Nutzungsartengruppe 32000)	
	c. "Gehölz" (Nutzungsartengruppe 33000)	
	d. "Heide" (Nutzungsartengruppe 34000)	
	e. "Moor" (Nutzungsartengruppe 35000)	
	f. "Sumpf" (Nutzungsartengruppe 36000)	
	g. "Unland, vegetationslose Fläche" (Nutzungsartengruppe 37000)	

BbgGUVG	BbgGUVG Verbändevorschlag	BbgGUVG Modifizierter Verbändevorschlag
	h. "Fließgewässer" (Nutzungsartengruppe 41000)	
	i. "Stehendes Gewässer" (Nutzungsartengruppe 43000)	
	Var. 1 (unter 2.4): erstmals zum Stichtag 01. Juli 2018, sodann jeweils zum 01. Juli eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.	entfällt
	Var. 2 (unter 7.9): erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.	unverändert
die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.	 die Gemeinden für alle Grundstücke oder Teilflächen von Grund- stücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Nutzungsartenerlass mit der Nutzungsart: 	unverändert
	a. "Wohnbaufläche" (Nutzungsartengruppe 11000)	
	b. "Industrie- und Gewerbefläche" (Nutzungsartengruppe 12000)	
	c. "Halde" (Nutzungsartengruppe 13000)	
	d. "Bergbaubetrieb" (Nutzungsartengruppe 14000)	
	e. "Tagebau, Grube, Steinbruch" (Nutzungsartengruppe 15000)	
	f. "Fläche gemischter Nutzung" (Nutzungsartengruppe 16000)	
	g. "Fläche besonderer funktionaler Prägung" (Nutzungsartengruppe 17000)	
	h. "Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche" (Nutzungsartengruppe 18000)	
	i. "Friedhof" (Nutzungsartengruppe 19000)	
	j. "Straßenverkehr" (Nutzungsartengruppe 21000)	
	k. "Weg" (Nutzungsartengruppe 22000)	
	I. "Platz" (Nutzungsartengruppe 23000)	
	m. "Bahnverkehr" (Nutzungsartengruppe 24000)	
	n. "Flugverkehr" (Nutzungsartengruppe 25000)	
	o. "Schiffsverkehr" (Nutzungsartengruppe 26000)	
	p. "Hafenbecken" (Nutzungsartengruppe 42000)	
	q. "Meer" (Nutzungsartengruppe 44000)	

BbgGUVG	BbgGUVG Verbändevorschlag	BbgGUVG Modifizierter Verbändevorschlag
	Var. 1 (unter 2.4): erstmals zum Stichtag 01. Juli 2018, sodann jeweils zum 01. Juli eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.	entfällt
	Var. 2 (unter 7.9): erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.	unverändert
	3. solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteil- flächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Ge- wässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem An- spruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. ² Dem Antrag des Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunter- haltungsverband nicht abgelehnt werden. ³ Das Nähere regelt die Satzung.	3. solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem Anspruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. ² Dem Der Antrag des eines Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft kann frühestens sechs Monate nach Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde nach Nr. 2 gestellt werden; ihm ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden. ³ Das Nähere regelt die Satzung.
(2) ¹ Die Verbände können auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen. ² Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes.	unverändert	unverändert
(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstands begründet oder beendet.		
(4) ¹ Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben. ² Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.		

II. Synopse: geltendes Recht – Regierungsentwurf – modifizierter Verbändevorschlag

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)	Gesetzentwurf der Landesregierung Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften	Modifizierter Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 201)	LT-Drs. 6/4520 (Neudruck)	vom 6. Juni 2017
zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 51)		
§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Ver- bandsaufgaben	§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Ver- bandsaufgaben	§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Ver- bandsaufgaben
(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.	unverändert	(1) ¹ Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart der Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.
		² Für die Zuordnung einer von mehreren Nutzungsarten geprägten Fläche zu einer Nutzungsart ist derjenige Flächenanteil maßgeb- lich, der die vorherrschende Nutzungsart innerhalb der Fläche ausmacht.
		³ Maßgeblich für die Zuordnung einer Fläche zu einer bestimmten Nutzungsart ist die stichtagsbezogene Zuschreibung dieser Fläche zu einer Nutzungsartengruppe im Liegenschaftskataster.
		⁴ Für die Zuordnung einer Nutzungsart zu einer Nutzungsarten- gruppe ist der Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, nach dem Stand vom 22. Februar 2013, am Stichtag 01.07. eines jeden Jahres maßgeblich.
		⁵ Für die Beitragsbemessung nach diesem Gesetz werden drei Gruppen von Nutzungsarten mit der Bezeichnung "Landwirt- schaft", "Forst- und Fischereiwirtschaft" und "Siedlungsfläche" ge- bildet und jeweils mit einem Beitragsbemessungsfaktor versehen.
		a) ⁶ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppe Landwirtschaft zugeschrieben worden ist, bilden die Nutzungsartengruppe "Landwirtschaft" und un- terliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 1,0.

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
		b) ⁷ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) – i) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland/vegetationslose Fläche, Fließgewässer und Stehendes Gewässer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe "Forst-/ Fischereiwirtschaft" und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 0,4.
		c) ⁸ Flächen, denen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstaben a) – q) GUVG [n.F.] die Nutzungsartengruppen Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau/Grube/Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken und Meer zugeschrieben worden sind, bilden die Nutzungsartengruppe "Siedlungsfläche" und unterliegen dem Beitragsbemessungsfaktor 4,0.
² Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.	unverändert	unverändert
		¹⁰ Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem des Landes vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu ertei- len.
	³ Aus 80 Prozent der verbleibenden Kosten der Unterhaltung nach Abzug der Erschwernisumlagen ist nach dem Maßstab des Satzes 1 ein Grundbeitrag zu ermitteln. ⁴ Für Waldflächen nach dem Waldverzeichnis wird nur dieser Grundbeitrag erhoben. ⁵ Auf alle übrigen Flächen sind die verbleibenden Kosten nach dem Maßstab des Satzes 1 zu verteilen und auf den Grundbeitrag aufzuschlagen.	entfällt
	(1a) Maßgeblich sind die Waldflächen nach dem Waldverzeichnis am 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr. ² Die unteren Forstbehörden erstellen und übermitteln den Gewässerunterhaltungsverbänden die für das Verbandsgebiet maßgeblichen Auszüge auf Antrag.	entfällt
	(1b) ¹ Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwer- ken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 durch die Gewässerunterhaltungsverbände sind unselbstständiger Bestand- teil der Gewässerunterhaltungskosten. ² Die Gewässerunterhal-	entfällt

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag	
	tungsverbände treffen durch Satzung oder Vereinbarung abwei- chende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismä- ßiger Belastungen erforderlich ist.		
(2) ¹ Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).	(2) ¹ Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen.	(2) ¹ Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge und die festgesetzten Vorausleistungen für Grundstücke, die nicht im in ihrem Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie gesetzliche Pflichtmitglieder in Gewässerunterhaltungsverbänden sind, einschließlich der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer dieser Grundstücke umlegen (Umlage) sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten festsetzen.	
		² Die Umlage entfällt, sofern der Eigentümer eines Grundstückes von dem Recht auf Verbandsmitgliedschaft nach § 2, Abs. 1, Nr. 3 GUVG Gebrauch gemacht hat.	
² Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. ³ Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:	unverändert	unverändert	
 Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. ⁴Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. 	unverändert	unverändert	
2. ⁵ Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.	 Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Gebietstyp (Wald, Nicht-Wald). 	unverändert zu BbgWG: 2. ⁶ Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern—und nach Gebietstyp (Wald, Nicht-Wald).	
	3. ⁶ Werden die Kosten für Unterhaltung und Betrieb von Anlagen nach Absatz 1b Satz 2 gesondert umgelegt, gilt der Umlagemaß- stab des Verbandes auch für die Umlage der Gemeinde.	unverändert zu BbgWG: 3. Werden die Kosten für Unterhaltung und Betrieb von Anlagen nach Absatz 1b Satz 2 gesondert umgelegt, gilt der Umlagemaß stab des Verbandes auch für die Umlage der Gemeinde.	
3. ⁶ Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ⁷ § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.	3. 4. ⁷ Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ⁸ § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.	 unverändert zu BbgWG: 4-3. ⁷Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. ⁸§ 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt. 	

BbgWG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgWG Modifizierter Verbändevorschlag
4. ⁸ Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Fest- setzung der Grundsteuer erfolgen.	4. 5. ⁹ Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.	 unverändert zu BbgWG: 5- 4. ⁹Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
⁹ Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone la oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.	¹⁰ Die Umlagebeiträge für die Flächen , die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone la oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.	unverändert zu BbgWG: 10 Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 22 Absatz 1 Satz 3des Bundesnaturschutzgesetzes § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.
		¹¹ Satz 4 gilt für Verbandsbeiträge nach § 28 Absatz 1 Wasserverbandsgesetz entsprechend.
(3) ¹ Eine Erweiterung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. ² Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.	unverändert	unverändert

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Modifizierter Verbändevorschlag
Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)	Gesetzentwurf der Landesregierung Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften	Modifizierter Verbändevorschlag zur Novellierung des dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg
vom 13. März 1995 (GVBI.I/95, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 39])	LT-Drs. 6/4520 (Neudruck)	vom 6. Juni 2017
§ 2 Mitglieder der Verbände	unverändert	§ 2 Mitglieder der Verbände
(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:		(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:
der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken,		die Grundstückseigentümer der Grundstücke oder der Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Erlass des Ministeriums des Innern, Aktenzeichen 13-573-31, vom 22. Februar 2013: Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlass – mit der Nutzungsart a. "Landwirtschaft" (Nutzungsartengruppe 31000)
		b. "Wald" (Nutzungsartengruppe 32000)

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Modifizierter Verbändevorschlag
		c. "Gehölz" (Nutzungsartengruppe 33000)
		d. "Heide" (Nutzungsartengruppe 34000)
		e. "Moor" (Nutzungsartengruppe 35000)
		f. "Sumpf" (Nutzungsartengruppe 36000)
		g. "Unland, vegetationslose Fläche" (Nutzungsartengruppe 37000)
		h. "Fließgewässer" (Nutzungsartengruppe 41000)
		i. "Stehendes Gewässer" (Nutzungsartengruppe 43000)
		erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.
2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.	unverändert	 die Gemeinden für alle Grundstücke oder Teilflächen von Grund- stücken im Verbandsgebiet, die im Liegenschaftskataster gemäß Nutzungsartenerlass mit der Nutzungsart:
		a. "Wohnbaufläche" (Nutzungsartengruppe 11000)
		b. "Industrie- und Gewerbefläche" (Nutzungsartengruppe 12000)
		c. "Halde" (Nutzungsartengruppe 13000)
		d. "Bergbaubetrieb" (Nutzungsartengruppe 14000)
		e. "Tagebau, Grube, Steinbruch" (Nutzungsartengruppe 15000)
		f. "Fläche gemischter Nutzung" (Nutzungsartengruppe 16000)
		g. "Fläche besonderer funktionaler Prägung" (Nutzungsartengrup- pe 17000)
		h. "Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche" (Nutzungsartengruppe 18000)
		i. "Friedhof" (Nutzungsartengruppe 19000)
		j. "Straßenverkehr" (Nutzungsartengruppe 21000)
		k. "Weg" (Nutzungsartengruppe 22000)
		I. "Platz" (Nutzungsartengruppe 23000)
		m. "Bahnverkehr" (Nutzungsartengruppe 24000)
		n. "Flugverkehr" (Nutzungsartengruppe 25000)
		o. "Schiffsverkehr" (Nutzungsartengruppe 26000)
		p. "Hafenbecken" (Nutzungsartengruppe 42000)

BbgGUVG	GE LReg, Drs. 6/4520	BbgGUVG Modifizierter Verbändevorschlag
		q. "Meer" (Nutzungsartengruppe 44000) erstmals zum Stichtag 01. Juni 2017, sodann jeweils zum 01. Januar eines Jahres als solche klassifiziert worden sind.
		3. solche Eigentümer, für deren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen die Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder in den Gewässerunterhaltungsverbänden sind, die aber von ihrem Anspruch, anstelle der Gemeinden mit ihrem Grundstückseigentum auf Antrag selbst Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband werden zu können, Gebrauch gemacht haben. ² Der Antrag eines Eigentümers auf Verbandsmitgliedschaft kann frühestens sechs Monate nach Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde nach Nr. 2 gestellt werden; ihm ist längstens innerhalb eines Jahres zu entsprechen; er kann durch den Gewässerunterhaltungsverband nicht abgelehnt werden. ³ Das Nähere regelt die Satzung.
(2) ¹ Die Verbände können auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen. ² Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes.	unverändert	unverändert
(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstands begründet oder beendet.		
(4) ¹ Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben. ² Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.		